

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 441

Univ.-Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Harm Peter Westermann, Tübingen

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf dem Wege in die Rechtsfähigkeit

Seite 449

Rechtsanwalt Fabian Hannich, LL.M. (George Washington), Frankfurt a.M.

Quo vadis, Kapitalmarktinformationshaftung? Folgt aufgrund des IKB-Urteils nun doch die Implementierung des KapInHaG?

Seite 456

BGH, 15.1.2013

Zur Pflichtwidrigkeit des Abschlusses von Zinsderivategeschäften, die nicht der Absicherung von Zinsrisiken aus dem Hauptgeschäft oder dem zulässigen Nebengeschäft einer Hypothekenbank dienen; zum Vorteilsausgleich, wenn aus einer Reihe gleichartiger unzulässiger Spekulationsgeschäfte durch ein Organ sowohl Gewinne als auch Verluste entstehen

Seite 460

OLG Karlsruhe, 25.10.2012

Zur Mithaftung des Ehegatten bei Ablösung eines (allein) vom anderen Ehegatten für den Kauf eines Kfz aufgenommenen Kredits

Seite 468

BGH, 29.1.2013

Zur Verpflichtung des Organträgers, der Organgesellschaft im Innenverhältnis der Mitglieder des Organkreises die Vorsteuerabzugsbeträge auszugleichen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Harm Peter Westermann, Tübingen
Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf dem Wege in die Rechtsfähigkeit 441
- Rechtsanwalt Fabian Hannich, LL.M. (George Washington), Frankfurt a.M.
Quo vadis, Kapitalmarktinformatiionshaftung? Folgt aufgrund des IKB-Urteils nun doch die Implementierung des KapInHaG? 449

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 15.1.2013
Zur Pflichtwidrigkeit des Abschlusses von Zinsderivategeschäften, die nicht der Absicherung von Zinsrisiken aus dem Hauptgeschäft oder dem zulässigen Nebengeschäft einer Hypothekenbank dienten; zum Vorteilsausgleich, wenn aus einer Reihe gleichartiger unzulässiger Spekulationsgeschäfte durch ein Organ sowohl Gewinne als auch Verluste entstehen 456
- OLG Karlsruhe 25.10.2012
Zur Mithaftung des Ehegatten bei Ablösung eines (allein) vom anderen Ehegatten für den Kauf eines Kfz aufgenommenen Kredits 460
- OLG Karlsruhe 27.11.2012
Zur Haftung der einen Immobilienerwerb finanzierenden Bausparkasse gegenüber einem Anleger auf Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt des Wissensvorsprungs, zur Verjährungseinrede gegen diesen Anspruch sowie zu den Anforderungen an die Schlüssigkeit der Klage 462

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 29.1.2013
Zulässigkeit des Beitritts eines Aufsichtsratsmitglieds auf Seiten einer Aktiengesellschaft im Rechtsstreit der Aktiengesellschaft mit einem Vorstandsmitglied über dessen Abberufung 467
- Bundesgerichtshof 29.1.2013
Zur Verpflichtung des Organträgers, der Organgesellschaft im Innenverhältnis der Mitglieder des Organkreises die Vorsteuerabzugsbeträge auszugleichen 468

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 10.1.2013
Zur Frage, wann die Abtretung eines Anspruchs aus Insolvenzanfechtung insolvenzzweckwidrig ist 471
- Bundesgerichtshof 7.2.2013
Keine Berücksichtigung einer mit einem Absonderungsrecht wertausschöpfend belasteten Sicherungszession bei der Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Verwalters 472

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	20.1.2012	Zur Beachtung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes bei dem Vorbehalt in der Teilungserklärung, nachträglich Sondernutzungsrechte an Flächen des Gemeinschaftseigentums zu begründen	474
Bundesgerichtshof	10.2.2012	Zur Frage, wann ein einzelner Wohnungseigentümer die Abberufung des Verwalters verlangen kann	475
Bundesgerichtshof	2.3.2012	Zur Frage, wem die vollständige Erneuerung der Fenster obliegt, wenn die Gemeinschaftsordnung die Instandhaltung und Instandsetzung der Fenster mit Ausnahme des Außenanstrichs dem Sondereigentum zuweist	478
Bundesgerichtshof	9.3.2012	Keine Berechtigung der Wohnungseigentümer, Beitragsrückstände eines Wohnungseigentümers erneut zu beschließen	479
Bundesgerichtshof	9.3.2012	Zur Notwendigkeit eines mehrjährigen Sanierungsplans für die Sanierung eines Altbaus; zur Beschlussfassung der Wohnungseigentümer über die Vergabe eines Winterdienstes	481
Bundesgerichtshof	30.3.2012	Zur Ausübung des Stimmrechts eines Wohnungseigentümers durch mehrere Bevollmächtigte und zur Handhabung einer Regelung, wonach die Gültigkeit der Beschlüsse der Gemeinschaft von der Unterzeichnung des Protokolls durch zwei Wohnungseigentümer abhängig ist	482
Bundesgerichtshof	27.4.2012	Keine Vermehrung der Stimmrechte durch nachträgliche Aufteilung eines Wohnungseigentums und Verkauf an verschiedene Dritte	485
Bundesgerichtshof	11.5.2012	Zur Frage, wann ein Erwerber von Wohnungseigentum, der den Erwerbsvertrag vor Entstehen der Wohnungseigentümergeinschaft abschließt, als werdender Wohnungseigentümer anzusehen ist; zur gesamtschuldnerischen Haftung des im Grundbuch eingetragenen Veräußerers für die Lasten der Wohnung, wenn der Erwerber als werdender Wohnungseigentümer anzusehen ist	486

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV